

MSchG.	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., vom 26. September 1890.
OG.	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921.
OR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
PatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PfStV.	Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betr. den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917.
PGB.	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B).	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostG.	Bundesgesetz über das Postwesen, vom 5. April 1910.
SchKG.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung u. Konkurs, vom 29. April 1889.
StrG (B).	Strafgesetz (buch).
StrPO.	Strafprozessordnung.
StrV.	Strafverfahren.
URG.	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.
VVG.	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
VZEG.	Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen, vom 25. September 1917.
VZG.	Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920.
ZGB.	Zivilgesetzbuch.
ZPO.	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC.	Code civil.
CF.	Constitution fédérale.
CO.	Code des obligations.
CP.	Code pénal.
Cpc.	Code de procédure civile.
Cpp.	Code de procédure pénale.
LCA.	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF.	Loi fédérale.
LP.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJF.	Organisation judiciaire fédérale.
ORI.	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.

C. Abbreviazioni italiane.

CC.	Codice civile svizzero.
CO.	Codice delle obbligazioni.
Cpc.	Codice di procedura civile.
Cpp.	Codice di procedura penale.
LF.	Legge federale.
LEF.	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF.	Organizzazione giudiziaria federale.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

1. Entscheid vom 17. Januar 1925 i. S. Laurus A.-G.

Werden Gegenstände gepfändet, an denen der betriebene Schuldner das Eigentum beansprucht hatte, als sie zuvor in der Betreuung eines andern Gläubigers gegen einen andern Schuldner als diesem gehörend gepfändet worden waren, ohne jedoch Widerspruchsklage zu erheben, so kann der zweitpfändende Gläubiger den Vorrang des Pfändungspfandrechts des erstpfindenden nicht im Widerspruchsverfahren bestreiten, sondern nur allfällig Anfechtungsklage gegen ihn erheben. Art. 106 ff. SchKG.

A. — In der Betreuung Nr. 37,014 der Rekursgegnerin Ditta Riviera Floreal gegen M. Duc-Riesen für 371 Fr. 70 Cts. pfändete das Betreibungsamt Bern-Stadt Ende Juni 1924 Fahrnis im Schätzungswert von 779 Fr. 50 Cts.; an dieser Pfändung nahm auch die Rekurrentin Laurus A.-G. für ihre Forderung von 821 Fr. 60 Cts. laut Betreuung Nr. 24,147 teil (Gruppe Nr. 997). Die Ehefrau des Schuldners beanspruchte sämtliche gepfändeten Sachen als Eigentum; diesen Anspruch bestritt einzig die Rekurrentin Laurus A.-G., nicht aber die Rekursgegnerin Ditta Riviera Floreal, die indes gegen Frau Duc-Riesen Betreuung (Nr. 41,222) für 2571 Fr. 95 Cts. an hob und in dieser Betreuung

am 1. September die bereits erwähnten Sachen im Schätzungswert von 779 Fr. 50 Cts. pfänden liess. Die am 4. September ablaufende Frist zur Widerspruchsklage gegen die Pfändung für die Betreuung Nr. 24,147 der Rekurrentin Laurus A.-G. liess Frau Duc-Riesen unbenützt verstreichen.

In der Folge machte die Rekursgegnerin Ditta Riviera Floreal Anspruch auf den Verwertungserlös mit der Begründung, die Nichterhebung der Widerspruchsklage durch Frau Duc-Riesen sei eine nachträgliche Verfügung derselben über die bei ihr gepfändeten Sachen, die gemäss Art. 96 SchKG als ungültig betrachtet werden müsse und nicht zur Folge haben könne, dass das in der Betreuung Nr. 41,222 begründete Pfändungspfandrecht dahinfalle; die Rekursgegnerin Ditta Riviera Floreal verlangte daher Einleitung eines neuen Widerspruchsverfahrens zwischen ihr und der Rekurrentin Laurus A.-G. Diesem Gesuch entsprach das Betreibungsamt Bern-Stadt nicht, mit der Begründung, dass von keinem der Pfändungsgläubiger ein Anspruch auf die gepfändeten Objekte selbst erhoben werde, sondern der streitige Punkt die Verteilung des Erlöses betreffe; es fügte bei, dass es seinerzeit einen Kollokationsplan aufstellen werde. Infolgedessen führte die Ditta Riviera Floreal Beschwerde mit dem (Haupt-) Antrag, das Betreibungsamt Bern-Stadt sei anzuhalten, zur Feststellung, wenn der Erlös aus den in den Betreibungen Nr. 37,014 (soll wohl heissen: Nr. 41,222) und Nr. 24,147 gepfändeten Gegenständen zukomme, das Widerspruchsverfahren zwischen ihr und der Laurus A.-G. einzuleiten. Die Beschwerdeführerin machte geltend, das durch die Pfändung in der Betreuung Nr. 41,222 von ihr erworbene Pfändungspfandrecht sei ein dingliches Recht, über dessen Bestand im Widerspruchsverfahren zu urteilen sei, nicht im Kollokationsverfahren, welches dazu nicht geeignet sei.

B. — Durch Entscheid vom 10. Dezember 1924 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurs-

sachen für den Kanton Bern erkannt: « Die Beschwerde wird dahin zugesprochen, dass das Betreibungsamt Bern-Stadt angewiesen wird, das Widerspruchsverfahren darüber einzuleiten, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf das in der Betreuung Nr. 41,222 erworbene Pfändungspfandrecht berechtigt sei, die Inanspruchnahme der Pfändungsobjekte in der Betreuung Nr. 24,147 zu verhindern. »

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin Laurus A.-G. an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen:

« 1. Es sei die Beschwerde der Ditta Riviera Floreal... abzuweisen.

2. Es seien die im Pfandnexus der Pfändungsgruppe Nr. 997 verbleibenden Gegenstände bzw. deren Verwertungsbetrag als Verwertungssubstrat ausschliesslich für die Laurus A.-G. zu bezeichnen und das Betreibungsamt Bern-Stadt anzuweisen, auf dieser Grundlage der Betreuung Nr. 24,147 der Rekurrentin die gesetzliche Folge zu geben. »

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

Die Vorinstanz hat angenommen, dass ausnahmsweise auch das von einem Gläubiger erworbene Pfändungspfandrecht gegenüber der Pfändung zu Gunsten eines andern Gläubigers vermittelt des Widerspruchsverfahrens zur Geltung zu bringen sei, dann nämlich, wenn streitig sei, ob das Pfändungspfandrecht den Gläubiger in den Stand setze, die Inanspruchnahme des Pfändungsobjekts in einer gegen einen andern Schuldner gerichteten Betreuung zu verhindern, weil es sich dabei nicht um eine betreibungsrechtliche, sondern um eine zivilrechtliche Streitfrage handle, nämlich die Frage, ob der Schuldner des Gläubigers, welcher sein Pfändungspfandrecht dergestalt geltend machen will, im Moment der Pfändung Eigentum am Pfändungsobjekt hatte. Dieser Auffassung kann nicht beige-

treten werden. Zunächst kann nicht anerkannt werden, dass die zwischen Rekurrentin und Rekursgegnerin streitige Frage eine zivilrechtliche und nicht eine betreibungsrechtliche sei. Denn es ist eine Norm des Betreibungsrechts, welche für den Fall, dass nicht binnen der hierfür gesetzten Frist Widerspruchsklage erhoben worden ist, dem pfändenden Gläubiger das Recht verleiht, von den Betreibungsbehörden die Verwertung des gepfändeten Gegenstandes und die Ablieferung des Erlöses ausschliesslich an ihn zu verlangen, ohne Rücksicht auf das behauptete, der Pfändung entgegenstehende Recht, welches mit der Widerspruchsklage geltend zu machen gewesen wäre. Gerade diese Rechtsfolge der Nichterhebung der Widerspruchsklage durch Frau Duc-Riesen aber will die Rekursgegnerin in Zweifel ziehen, indem sie darauf abzielt, gerichtlich feststellen zu lassen, dass in der Betreibung der Rekurrentin gegen den Ehemann Duc-Riesen Frauengut gepfändet worden sei. Indessen kann, ebensowenig wie dem Drittsprecher selbst, so auch nicht einem Gläubiger desselben, welcher in einer gegen ihn gerichteten Betreibung Sachen als ihm gehörend pfänden lässt, die zuvor in einer gegen einen andern Schuldner gerichteten Betreibung als diesem gehörend gepfändet worden sind, zugestanden werden, dem Gläubiger dieser letzteren Betreibung das Recht zur Inanspruchnahme der in Betracht kommenden Gegenstände streitig zu machen, nachdem sein Schuldner, der Drittsprecher, die Widerspruchsklage versäumt hat. Denn ein solcher Streit würde ja einfach wieder die Frage zum Gegenstand haben, ob der erhobene Drittspruch sachlich begründet gewesen wäre; diese Frage ist aber durch das Verstreichenlassen der für die Erhebung der Widerspruchsklage angesetzten Frist seitens des Drittsprechers für die betreffende Betreibung endgültig erledigt, mit gleicher Verbindlichkeit, wie wenn der Drittspruch durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden wäre. Hiegegen

vermag der Gläubiger des Drittsprechers nicht aufzukommen, da sein Pfändungspfandrecht nur gerade die seinem Schuldner zustehenden Rechte zum Gegenstand hat; anlässlich der am 1. September 1924 in der Betreibung der Rekursgegnerin gegen Frau Duc-Riesen vollzogenen Pfändung aber waren die gepfändeten Gegenstände bereits mit dem von der Rekurrentin in ihrer Betreibung gegen den Ehemann Duc-Riesen erworbenen Pfändungspfandrecht belastet, welches damals freilich noch durch Widerspruchsklage hätte bestritten werden können, aber eben nur unter der Voraussetzung, dass dies binnen der nächsten drei Tage geschah. Die Rekursgegnerin wendet nun allerdings ein, die Ehefrau Duc-Riesen habe, nachdem die in Betracht fallenden Sachen in einer gegen sie geführten Betreibung gepfändet worden seien, nicht mehr wirksam durch Versäumung der Widerspruchsklage auf ihre Eigentumsansprüche verzichten können. Allein auch wenn dies zutreffend sein sollte, was dahingestellt bleiben mag, so vermöchte der Erwerb des Pfändungspfandrechtes die Rekursgegnerin doch nicht zur Erhebung der Widerspruchsklage an Stelle der Schuldnerin-Drittsprecherin zu berechtigen, sondern sie könnte höchstens durch paulianische Anfechtungsklage der Rekurrentin abverlangen, was dieser infolge Nichterhebung der Widerspruchsklage durch Frau Duc-Riesen aus deren Vermögen zufällt, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen der paulianischen Anfechtung vorliegen. Daraus folgt auch die Unrichtigkeit der Auffassung des Betreibungsamts, dass ein Kollokationsplan aufzustellen sei, den die Rekursgegnerin durch Klage anfechten könnte, um ihren behaupteten Vorzugsanspruch auf den Erlös der gepfändeten Sachen zur Geltung zu bringen.

Hievon abgesehen kann der Entscheidung der Vorinstanz auch deswegen nicht beigestimmt werden, weil als Drittsprüche, die im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden können, nicht solche Rechte anzu-

sehen sind, welche, wie das sog. Pfändungspfandrecht, ihre Begründung im Betreibungsverfahren finden, sondern nur solche, welche ausserhalb des Betreibungsverfahrens entstanden sind; infolgedessen kommt nichts darauf an, ob das Pfändungspfandrecht als dingliches Recht aufgefasst werde oder nicht.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 10. Dezember 1924 aufgehoben und die Beschwerde der Rekursgegnerin abgewiesen.

2. Entscheid vom 20. Januar 1925

i. S. Konkursamt Unterstrass-Zürich.

Auch bei der Verwertung im Konkursverfahren ist bei Aufstellung der Steigerungsbedingungen eine erneute Schätzung vorzunehmen, entsprechend der für die Verwertung im Pfändungsverfahren geltenden Vorschrift des Art. 140 Abs. 3 SchKG (Erw. 1).

Diese Schätzung ist, wenn die Verwertung dem Konkursamt der gelegenen Sache übertragen wurde, vom beauftragten — und nicht vom auftraggebenden Amte durchzuführen, entsprechend der für die Verwertung im Pfändungsverfahren geltenden Vorschrift des Art. 75 Abs. 2 VZG (Erw. 2).

A. — Am 6./7. September 1924 erteilte das Konkursamt Unterstrass-Zürich dem Konkursamt Rorschach den Auftrag, 10 im Amtskreise des beauftragten Amtes liegende Liegenschaften des falliten Harry Landauer, dessen Konkurs vom Konkursamt Unterstrass-Zürich durchgeführt wird, in Verwaltung zu nehmen, worauf das Konkursamt Rorschach am 18. September ein Inventar mit Schätzungen aller dieser Liegenschaften an das Konkursamt Unterstrass-Zürich ablieferte.

Am 28. November übersandte das Konkursamt Unterstrass-Zürich dem Konkursamt Rorschach die

Lastenverzeichnisse der 10 fraglichen Liegenschaften mit dem Auftrage, diese Liegenschaften nun auf die Steigerung zu bringen. Dabei wies es das Konkursamt Rorschach an, die auf den Lastenverzeichnissen aufgeführten Beträge als konkursrechtliche Schätzung einzusetzen, welche auf einer eigenen Schätzung des Konkursamtes Unterstrass-Zürich beruhten und durchwegs niedriger waren, als die vom Konkursamt Rorschach seinerzeit im Inventar aufgeführten Beträge.

Da sich das Konkursamt Rorschach weigerte, diese niedrigeren Schätzungsbeträge einzusetzen und auf seinen eigenen Schätzungen laut dem Inventar vom 18. September beharrte, zog das Konkursamt Unterstrass-Zürich am 24. Dezember den erteilten Verwertungsauftrag wiederum zurück.

B. — Gleichen Tages beschwerte sich das Konkursamt Unterstrass-Zürich bei der Aufsichtsbehörde für die Konkursämter des Kantons St. Gallen über das Konkursamt Rorschach, mit dem Begehren: dieses sei anzuhalten, die Verwertung der fraglichen Liegenschaften im Sinne des erteilten Auftrages zu vollziehen.

Das Konkursamt Rorschach widersetzte sich der Beschwerde mit der Begründung: Das Konkursamt Unterstrass-Zürich habe seinerzeit das ihm am 18. September zugestellte Inventar samt den darin aufgeführten Schätzungen widerspruchlos entgegengenommen, wodurch diese Schätzungen, nachdem sie nicht innert 10 Tagen nach der II. Gläubigerversammlung, d. h. bis zum 14. Dezember, angefochten worden, in Rechtskraft erwachsen seien. Diese Taxationen dürften somit im späteren Verfahren nicht mehr abgeändert werden.

C. — Mit Urteil vom 8. Januar 1925 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen.

D. — Gegen diesen Entscheid hat das Konkursamt Unterstrass-Zürich rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, mit dem Begehren: es sei in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides das Konkursamt Ror-